

Zielvereinbarung

**zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und
der Bundesagentur für Arbeit zur Erreichung
der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2014
(SGB II-ZielVbg 2014)**

Gemäß § 48b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) schließt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit der Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2014 folgende

Zielvereinbarung

Präambel

I. Grundsätze

Die Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit, die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und die Unabhängigkeit von staatlichen Hilfsleistungen sind zentrale Anliegen des SGB II. Somit ist diese Zielvereinbarung darauf ausgerichtet, möglichst viele erwerbsfähige Leistungsberechtigte dauerhaft in existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern, insgesamt die Hilfebedürftigkeit zu vermindern und insbesondere Langzeitleistungsbezug zu vermeiden bzw. sein Ausmaß zu verringern.

Die Überwindung von Hilfebedürftigkeit setzt im Regelfall eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit voraus. Die Anstrengungen der Beteiligten sind daher in erster Linie hierauf auszurichten. Die Eigenverantwortung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind dabei die entscheidende Voraussetzung für eine erfolgreiche Unterstützung der Integration und die Überwindung von Hilfebedürftigkeit durch die Leistungsträger.

Darüber hinaus soll bereits das Entstehen von Hilfebedürftigkeit vermieden und Hilfebedürftigkeit verkürzt oder vermindert werden. Diejenigen Leistungsberechtigten, die nicht unmittelbar in Erwerbstätigkeit vermittelt werden können, sollen Leistungen erhalten, die die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen, ihre Beschäftigungsfähigkeit verbessern und soziale Teilhabe sichern.

Die Vereinbarungspartner messen vor allem der Vermeidung und Überwindung von Langzeitleistungsbezug eine besondere Bedeutung zu. Entsprechend der politischen Zielsetzung der neuen Bundesregierung wird dies zum Schwerpunkt der Zielsteuerung in den nächsten vier Jahren.

Bei vielen Leistungsbeziehern in der Grundsicherung stellt der fehlende Berufsabschluss ein entscheidendes Hindernis für die Integration in Erwerbstätigkeit dar. Daher ist die ab-

schlussorientierte Qualifizierung junger Erwachsener ein wichtiger Handlungsansatz in der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Die Qualität der operativen Umsetzung des SGB II in den Jobcentern soll weiter verbessert werden. Deshalb wird auch in Zukunft ergänzend zu den Steuerungszielen die Erfüllung von Standards der Prozessqualität nachgehalten und die subjektiven Aspekte der Ergebnisqualität der Dienstleistungen mit einer Kundenbefragung ermittelt.

II. Ökonomische Rahmenbedingungen

Die ökonomischen Rahmenbedingungen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende werden für das Jahr 2014 in Folge der konjunkturellen Erholung als moderat positiv beurteilt. Es wird erwartet, dass die Erwerbstätigkeit weiter ansteigen und die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ihren bislang höchsten Stand erreichen wird. Die Zahl der Arbeitslosen wird jedoch im Jahresdurchschnitt 2014 voraussichtlich nur leicht sinken. Dies wird sich dabei nur gering auf den Bestand der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auswirken. Darüber hinaus sind vermehrt strukturelle Schwierigkeiten zu erkennen: Die Grundsicherung für Arbeitsuchende wird zunehmend durch eine verfestigte Langzeitarbeitslosigkeit bzw. einen verfestigten Langzeitleistungsbezug geprägt. Für diese Betroffenen ist der Arbeitsmarkt nur begrenzt aufnahmefähig. Deren nachhaltige Integration in Erwerbstätigkeit erfordert dementsprechend eine spezifische, ganzheitliche und nachhaltige Vorgehensweise, um die Ziele dieser Zielvereinbarung zu erreichen.

III. Umsetzung der Zielvereinbarung

Die gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Träger sind in einem weitgehend einheitlichen Zielsteuerungssystem zusammengeführt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wirkt darauf hin, dass alle Jobcenter unter gleichen Voraussetzungen arbeiten.

Im weiteren Verlauf des Jahres sind in den Zielnachhaltedialogen die für den Arbeitsmarkt bestehenden konjunkturellen und strukturellen Besonderheiten genau zu beobachten und bei der Bewertung der Zielerreichung zu berücksichtigen.

1. Abschnitt: Grundlagen

§ 1 Verpflichtung der Bundesagentur für Arbeit

(1) Diese Vereinbarung verpflichtet die Bundesagentur für Arbeit,

1. unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die ihr zur Verfügung stehenden Kompetenzen wirkungsorientiert einzusetzen, damit die in § 3 genannten bundesweiten Ziele und die für die gemeinsamen Einrichtungen vereinbarten Zielwerte mindestens erreicht werden,
2. darauf hinzuwirken, dass bei lokalen Zielen für Aufgaben, die in der Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit liegen, ambitionierte ergänzende Werte vereinbart werden.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit schließt zu diesen Zwecken gem. § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführern/innen der gemeinsamen Einrichtungen ab und stellt sicher, dass die in § 3 für die bundesweiten Ziele und die für die gemeinsamen Einrichtungen vereinbarten Zielwerte unter Berücksichtigung der bestehenden fachaufsichtsrechtlichen Regelungen auch regional verfolgt werden. Die Bundesagentur für Arbeit kann auch gemeinsam mit den kommunalen Trägern Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführern/innen der gemeinsamen Einrichtungen abschließen.

§ 2 Haushaltsmittel und gesamtwirtschaftliche Eckwerte

(1) Für die Bundesagentur für Arbeit sind im Jahr 2014 folgende Haushaltsansätze vorgesehen:

1. für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit rd. 2,51 Mrd. Euro (ohne Mittel zur Ausfinanzierung der Leistungen nach § 16e SGB II a.F.)
2. für Verwaltungs- und Sachkosten rd. 3,02 Mrd. Euro (davon 168,5 Mio. Euro für überörtlich wahrzunehmende Verwaltungsaufgaben der BA; zuzüglich 5,8 Mio. Euro aus Einnahmen der Bundesagentur für Arbeit)

(2) Nach den Eckwerten der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom Herbst 2013 wird sich im Jahr 2014 in Deutschland das Bruttoinlandsprodukt gegenüber dem Vorjahr um 1,7 % erhöhen und der Arbeitslosenbestand im Jahresdurchschnitt 2,929 Mio. betragen.

(3) Unterjährige Abweichungen von den in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Rahmen-
daten werden bei der Bewertung der Zielerreichung berücksichtigt.

2. Abschnitt: Ziele

§ 3 Gesetzliche Steuerungsziele

Die gemeinsamen Einrichtungen müssen folgende Ziele des § 48b Abs. 3 SGB II erreichen:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird. Zielindikator ist die „Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt“. Er ist definiert als die Summe von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld für Leistungsbezieher nach dem SGB II im Berichtszeitraum. Sanktionen verringern diese Summe nicht. Leistungen für Unterkunft, Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Leistungen werden nicht berücksichtigt.

Die Entwicklung des Zielindikators wird im Rahmen eines qualitativen Monitorings kritisch beobachtet. Die Vereinbarung eines quantifizierten Zielwerts ist nicht vorgesehen.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, Hilfebedürftigkeit durch Erwerbstätigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Zielindikator ist die „Integrationsquote“. Er ist definiert als der Anteil der in dem Berichtszeitraum in Ausbildung oder Erwerbstätigkeit integrierten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten an allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Eine Integration in Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt, eine voll qualifizierende berufliche Ausbildung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt.

Das Ziel ist erreicht, wenn die Integrationsquote gegenüber dem im Vorjahr erreichten Ergebnis um nicht mehr als **0,8 % sinkt**.

3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist es, ein besonderes Augenmerk auf diejenigen Leistungsberechtigten zu legen, die bereits länger im Leistungsbezug sind bzw. ein entsprechendes Risiko aufweisen. Damit soll ein Beitrag zum generellen Ziel des SGB II geleistet werden, eine möglichst kurze Dauer des Hilfebezugs zu erreichen. Der Zielindikator ist die "Veränderung des Bestands an Langzeitleistungsbeziehern". Langzeitleistungsbezieher sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren.

Das Ziel ist erreicht, wenn der Bestand an Langzeitleistungsbeziehern gegenüber dem im Vorjahr erreichten Ergebnis mindestens um **0,5 % sinkt**.

§ 4 Ziele des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit

(1) Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit nimmt die ihm zur Verfügung stehenden Kompetenzen mit dem Ziel wahr sicherzustellen, dass die gemeinsamen Einrichtungen

1. die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende rechtmäßig, wirksam und wirtschaftlich erbringen und
2. das Recht einheitlich anwenden sowie die vereinbarten Ziele beachten.

(2) Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit wirkt im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Kompetenzen darauf hin,

1. Langzeitleistungsbezieher, die nicht unmittelbar integriert werden können, durch Verbesserung ihrer Beschäftigungsfähigkeit an die Integration in Erwerbstätigkeit heranzuführen,
2. die Integrationsquote der Alleinerziehenden zu steigern und
3. in den Jahren 2013 bis 2015 etwa 100.000 junge Erwachsene zwischen 25 und 35 Jahren in den Rechtskreisen des SGB II und des SGB III für eine Berufsausbildung zu gewinnen.

3. Abschnitt: Zielnachhaltung

§ 5 Zielnachhaltung durch die Jobcenter

Die Jobcenter überwachen die Erreichung der vereinbarten Ziele. Die Agentur für Arbeit wird als Leistungsträger den Stand der Zielerreichung mit der Geschäftsführung des Jobcenters regelmäßig erörtern und sofern notwendig Steuerungsmaßnahmen vereinbaren.

§ 6 Zielnachhaltung durch die Bundesagentur für Arbeit

(1) Die Bundesagentur für Arbeit überwacht die Erreichung der vereinbarten Ziele und trifft die erforderlichen Maßnahmen. Sie unterrichtet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen von drei Zielerreichungsdialogen auf Fach- und Leitungsebene durch einen Bericht über die Entwicklung bei den vereinbarten Zielen. Die Berichte werden zur

Vorbereitung der jeweiligen Zielerreichungsdialoge spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Gespräch übersendet.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit berichtet im Rahmen der Zielerreichungsdialoge auch über

- die Erfüllung der Standards der Prozessqualität,
- den Stand der Kundenzufriedenheit,
- die Umsetzung der Vorstandsziele
- sowie weitere Schwerpunktthemen zur Zielerreichung und Qualitätssicherung.

(3) Die Bundesagentur für Arbeit übermittelt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis 31. März 2015 einen schriftlichen Bericht über die Umsetzung der Zielvereinbarung für das Jahr 2014.

§ 7 Zielnachhaltung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales überwacht die Erreichung der vereinbarten Ziele. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales lädt das Bundesministerium der Finanzen zu den Zielerreichungsdialogen auf Fachebene ein und unterrichtet den Bundesbeauftragten für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung über die Zielerreichung.

(2) Im Falle von Zielabweichungen sind vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales ggf. vorzunehmende Entscheidungen über Steuerungsmaßnahmen im Zielerreichungsdialog auf Leitungsebene zu erörtern und zu treffen.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hält die wesentlichen Ergebnisse der Zielerreichungsdialoge in einer Niederschrift fest und übersendet sie der Bundesagentur für Arbeit und dem Bundesministerium der Finanzen.

Nürnberg, den 03.03.2014

Berlin, den 05.03.2014

Heinrich Alt

Thorben Albrecht

Für die Bundesagentur für Arbeit

Für das Bundesministerium
für Arbeit und Soziales